

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Gemeinde Beelen
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 2003

Ausgabe - Nr. 41

Ausgabetag 17.10.2003

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
GEMEINDE BEELEN			
467	13.10.03	Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte-Süd“	1061
STADT ENNIGERLOH			
468	09.10.03	Bekanntmachung des Wirtschaftsergebnisses 2001 des Eigenbetriebes „Wirtschafts- u. Bäderbetrieb“	1062 – 1064
GEMEINDE EVERSWINKEL			
469	13.10.03	a) Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Gewerbe- und Industriegelände III“	1065 – 1067
470	13.10.03	b) Satzung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Möllenkamp“	1068 – 1070

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
GEMEINDE OSTBEVERN			
471	15.10.03	a) Bekanntmachung über die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Loheide“	1071 – 1072
472	15.10.03	b) Bekanntmachung über die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Einleitungsbeschluss und Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung	1073 - 1074
WASSER- UND BODENVERBAND SENDENHORST-ENNIGERLOH			
473	08.10.03	Termin der Verbandsschau	1075
JAGDGENOSSENSCHAFT ALBERSLOH-AHRENHORST			
474	21.09.03	Einladung zur Mitgliederversammlung am 18. November 2003	1076
KREIS WARENDORF			
475	15.10.03	Öffentliche Ausschreibung über ein NAS-System	1077 - 1078

Gemeinde Everswinkel
Az.: 61.82.42-4 NRe

BEKANNTMACHUNG

der Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Gewerbe- und Industriegelände III“ vom 13.10.2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLGVertÄndG) v. 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) hat der Rat der Gemeinde Everswinkel am 09.10.2003 wie folgt beschlossen:

„Der Gemeinderat beschließt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Gewerbe- und Industriegelände III“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB entsprechend dem Planentwurf vom 11.09.2003 als Satzung gem. § 10 BauGB. Er beschließt weiter die zugehörige Begründung vom 11.09.2003.“

Gegenstand der Planänderung ist im wesentlichen die Neufestsetzung eines Pflanzgebotes in einem Teilbereich des Gewerbe- und Industriegebietes. Der Änderungsbereich ist in anliegendem Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

O.g. Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 42 „Gewerbe- und Industriegelände III“ in der Fassung der 4. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel –Bauverwaltungsamt-, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, während der Dienststunden

montags bis freitags	08.00 bis 12.30 Uhr
montags	14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	14.00 bis 16.00 Uhr

eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung ist die Änderung rechtskräftig geworden.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, 13.10.2003



(Banken)
Bürgermeister

-1067-

GEMEINDE EVERS WINKEL

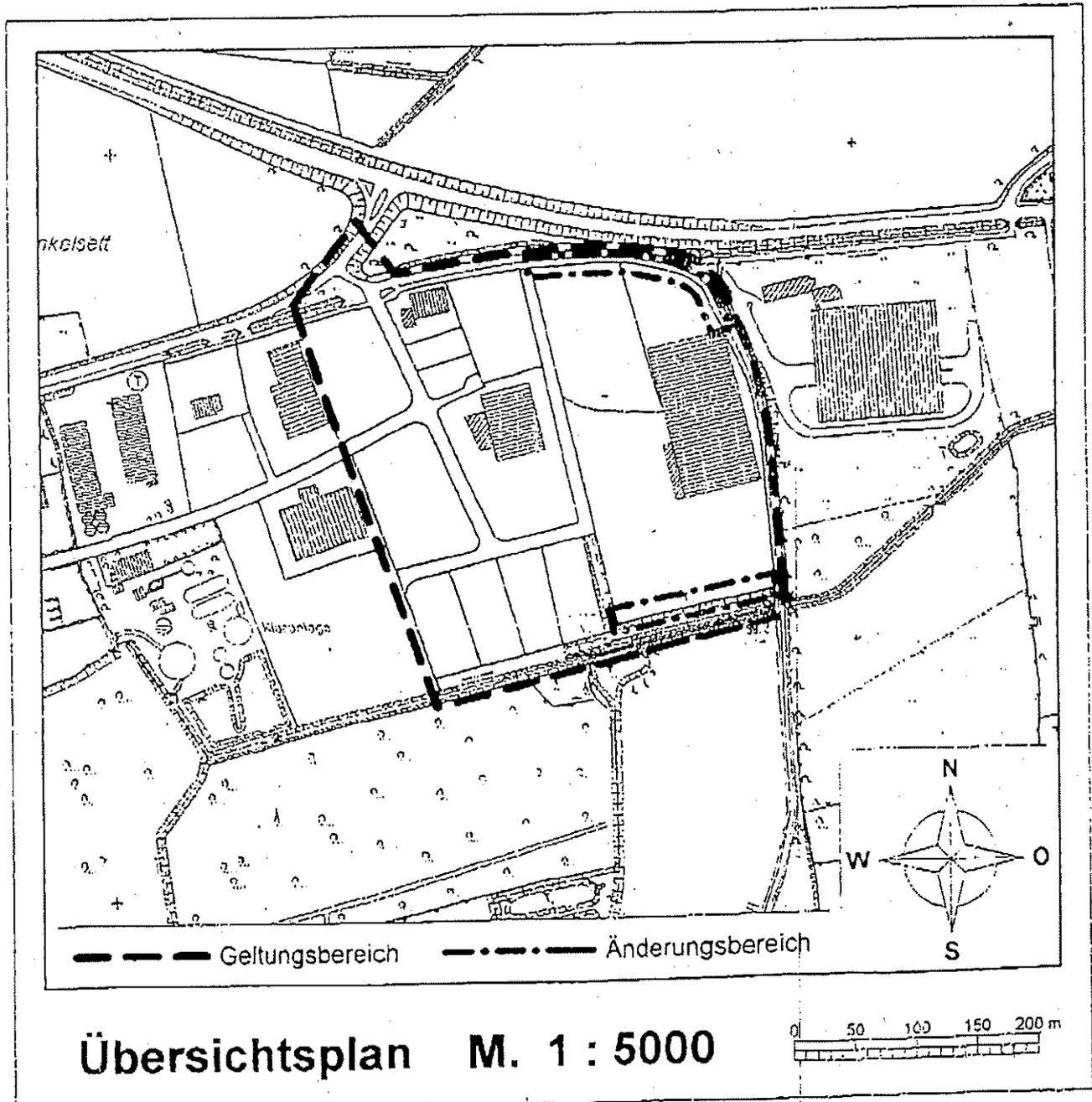


Bebauungsplan Nr. 42

" Gewerbe- u. Industriegelände III "

4. Änderung gem. § 13 BauGB

M. 1 : 1000



Übersichtsplan M. 1 : 5000

